**GEMEINDERAT**
**Bericht und Antrag**

Nr. 1415
vom 23. Dezember 2009
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Nachlass Iris Reinert-Schätti

---

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

## 1 Ausgangslage

Am 19. März 2009 verstarb in Horw Frau Iris Reinert-Schätti, geb. 28. Juni 1945. Mit Testament vom 16. November 2008 hat die Verstorbene die Einwohnergemeinde Horw als Erbin eingesetzt. Des Weitern hat sie verschiedene Personen mit einem Legat bedacht und angewiesen, die anfallenden Erbschaftssteuern dem Nachlass zu belasten. In ihrem Testament hielt die Verstorbene u.a. Folgendes fest:

„Im Sinne von Auflagen an die Erbin bestimme ich, was folgt:

Sämtliche Immobilien sind zu veräussern. Das Vermögen dient zur ausschliesslichen Bezahlung des jährlichen Kulturbatzens, bis das Vermögen aufgebraucht ist."

Die Einwohnergemeinde Horw verlangte am 23. April 2009 die Aufnahme eines öffentlichen Inventars. Das öffentliche Inventar ergab bei den Aktiven von total Fr. 1'324'672.00 und Passiven (inkl. Legate) von total Fr. 724'500.00 ein Nachlassvermögen von Fr. 600'172.00. Bei den Aktiven eingeschlossen ist ein Stockwerkeigentumsgrundstück (5-Zimmerwohnung) an der Stegenhalde 14, in Horw, mit einem Autoeinstellplatz in der Tiefgarage (Grundstücke Nrn. 6080 und 50349, GB Horw).

Die Einwohnergemeinde Horw ist mit Erbgang Eigentümerin der beiden Grundstücke Nrn. 6080 und 50349, GB Horw, geworden. Gemäss Auflage im Testament müssen diese Grundstücke verkauft werden. Art. 69 Bst. c der Gemeindeordnung hält fest, dass Sie abschliessend zuständig sind für die Veräusserung von Grundeigentum, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt. Da der Verkehrswert der beiden Grundstücke bei rund Fr. 900'000.00 liegt, fällt der vorgesehene Verkauf in Ihren Kompetenzbereich.

## 2 Bisherige Massnahmen

Der Willensvollstrecker hat eine Verkehrswertschatzung in Auftrag gegeben, welche einen Verkehrswert der Wohnung und des Autoeinstellplatzes von total Fr. 920'000.00 ergab. Er konnte in der Folge die Wohnung verschiedenen Interessenten zeigen. Es verblieben am Schluss zwei Interessenten, welche bereit sind, die Wohnung mit Autoeinstellplatz zum Preis von Fr. 900'000.00 zu erwerben. Der Willensvollstrecker ist grundsätzlich verpflichtet, die im Testament enthaltene Auflage (Veräusserung der Liegenschaften) durchzusetzen. Als Willensvollstrecker besitzt er weitreichende Befugnisse und könnte die Grundstücke selber verkaufen. Im internen Verhältnis ist er jedoch gegenüber der Einwohnergemeinde Horw als Erbin zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Einwohnergemeinde Horw hat wiederum die erwähnte Regelung in der Gemeindeordnung, wonach Sie für den geplanten Verkauf der Grundstücke zuständig sind. Um diese verschiedenen Interessenlagen zu diskutieren, wurde die Angelegenheit dem Regierungsstatthalter unterbreitet. Es fand eine Besprechung zwischen dem Vorsteher des Finanzdepartementes, dem Regierungsstatthalter und dem Willensvollstrecker statt, anlässlich welcher die gemeinsame Empfehlung formuliert wurde, Ihnen den Verkauf der Grundstücke zur grundsätzlichen Genehmigung zu unterbreiten, mit dem gleichzeitigen Auftrag an den Willensvollstrecker, die Grundstücke zu einem Mindestpreis von Fr. 900'000.00 zu veräussern. Anlässlich unserer Klausursitzung vom 2. und 3. Dezember 2009 haben wir uns dieser Empfehlung angeschlossen und unterbreiten Ihnen den Antrag, dass der Willensvollstrecker beauftragt wird, die Grundstücke Nrn. 6080 und 50349, GB Horw, zu einem Mindestpreis von Fr. 900'000.00 zu veräussern.

## 3 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- im Nachlass der am 19. März 2009 in Horw verstorbenen Iris Reinert-Schätti den Willensvollstrecker zu beauftragen, die Grundstücke Nrn. 6080 und 50349, GB Horw, zu einem Mindestpreis von total Fr. 900'000.00 zu veräussern.
- den Gemeinderat zu bevollmächtigen, die notwendigen Schritte für die Umsetzung zu veranlassen.

Manuela Bernasconi
Gemeinderätin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

23. Dezember 2009
Nachlass Iris Reinert-Schätti

HORW GEMEINDE

**EINWOHNERRAT**
**Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1415 des Gemeinderates vom 23. Dezember 2009
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 69 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

---

1. Im Nachlass der am 19. März 2009 verstorbenen Iris Reinert-Schätti wird der Willensvollstrecker beauftragt, die Grundstücke Nrn. 6080 und 50349, GB Horw, zu einem Mindestpreis von total Fr. 900'000.00 zu veräussern.

2. Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, die notwendigen Schritte für die Umsetzung zu veranlassen.

Horw, 21. Januar 2010

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert: